

Runder Tisch GIS e.V. / Landratsamt Cham

Geographisches Informationssystem
Landratsamt Cham

Landkreis Cham
Bayern

Amtliche Geobasisdaten und Verwertungsrechte für alle Kommunen in Bayern

 RUNDER TISCH GIS E.V.

Dr. Ulrich Huber | Landratsamt Cham 13.10.2011 www.landkreis-cham.de

Geographisches Informationssystem
Landratsamt Cham

Landkreis Cham
Bayern

Chronologie Landkreise

Dr. Ulrich Huber | Landratsamt Cham - 2 - www.landkreis-cham.de

Geographisches Informationssystem
Landratsamt Cham

Landkreis Cham
Bayern

Ablehnung der ALB-Nutzung durch den Datenschutz, 1991

**BAYERISCHER
LANDKREISTAG**

An alle Landkreise Bayerns

17. April 1991
AZ. I.1-650/er

Übernahme grundstücksbezogener Daten aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) sowie dem darin enthaltenen Nutzungsartenverzeichnis

Dr. Ulrich Huber | Landratsamt Cham - 3 - www.landkreis-cham.de

Geographisches Informationssystem
Landratsamt Cham

Landkreis Cham
Bayern

Initiative des Landkreises Cham, 2004

- Sechs-Augen-Gespräch mit dem damaligen Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, Staatsminister Erwin Huber.
- Diverse Blicke über die Landesgrenzen, v.a. nach Baden Württemberg.
- Erste Fachgespräche auf Mitarbeiterebene.
- Initiierung eines Workshops am LRA Cham unter Leitung des **Arbeitskreises Landkreise** des Runder Tisch GIS e.V..

Dr. Ulrich Huber | Landratsamt Cham - 4 - www.landkreis-cham.de

Workshop des Runder Tisch GIS e.V. , 2005

- 16 Landkreise waren vertreten.
- Erarbeitung einer Vier-Punkte-Forderung zur Verwaltungsvereinfachung bei der Nutzung von geographischen Informationen in bayerischen Landratsämtern.
- Abstimmung dieser Ergebnisse mit der Bayerischen Staatskanzlei.

Grundsatzgespräch in Cham, 2006



Individuelle „Schnupper“-Vereinbarungen, 2008

Vermessungsamt Name GZ: Geschäftszeichen
Anschrift
PLZ/Anschrift
WWW

**Lizenzvereinbarung über die Nutzung
von Geobasis- und Geofachdaten sowie Geodiensten
der Bayerischen Vermessungsverwaltung
(Vereinbarung „Schnupperangebot“ Landkreise)**

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch
das Vermessungsamt Name
(nachfolgend Lizenzgeber genannt)

und
dem Landratsamt Name
Anschrift
PLZ/Ort

Änderung des VermKatG, April 2008

Art. 11

Einsicht, Auskunft und Benutzung des Liegenschaftskatasters

(1) ¹Jedem wird Einsicht in das Liegenschaftskataster gewährt und Auskunft erteilt, soweit nicht in Art. 10 Abs. 2 Satz 1 öffentliches Wohl entgegensteht. ²Auszüge aus dem Liegenschaftskataster werden auf Antrag erteilt. ³Für die Einsicht in personenbezogene Daten sowie für Auskünfte und Auszüge aus Verzeichnissen, die personenbezogene Daten enthalten, ist ein berechtigtes Interesse darzulegen; das gilt nicht für die Bezeichnung von Flurstücken, die in Art. 6 Abs. 3 genannten Inhalte des Liegenschaftskatasters. ⁴Beauftragte inländischer öffentlicher Behörden und Notare sind von der Pflicht zur Darlegung des berechtigten Interesses befreit. ⁵Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Gemeinden und die Landratsämter auf Antrag die personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters flächendeckend für ihr Gebiet. ⁶Die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten sowie die Protokollierung der Abrufe werden durch das Staatsministerium der Finanzen in der Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 4 geregelt.

Diskussion seit vor 1990 !!

Unterzeichnung der „Ur“-Vereinbarung in Cham, Feb. 2009



Dr. Ulrich Huber | Landratsamt Cham



- 9 -



www.landkreis-cham.de

Individuelle Erweiterungen für Bodenrichtwerte, 2009

Vermessungsamt VA Az.: VM 4322 - VA

Vereinbarung zur Nutzung von Geobasisdaten zur Verarbeitung, Präsentation und Abgabe von Bodenrichtwerten

zwischen der Bayerischen Vermessungsverwaltung, vertreten durch das Vermessungsamt VA, und dem/der **Lkr./Kreisf. Stadt – Gutachterausschuss**

Name, Anschrift
- im folgenden Gutachterausschuss genannt.

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Gegenstand der Vereinbarung sind die Bereitstellung und die Nutzung von Geobasisdaten und Geobasisdiensten der Bayerischen Vermessungsverwaltung für die Verarbeitung, Präsentation und Abgabe von Bodenrichtwerten.

1.2 Die Vereinbarung dient dem Aufbau der Geodateninfrastruktur in Bayern mit dem Ziel, dass Bodenrichtwerte der Gutachterausschüsse rationell geführt und allen interessierten Stellen zur Auskunft bereitgestellt werden können.

Dr. Ulrich Huber | Landratsamt Cham

- 10 -

www.landkreis-cham.de

NIVP-Erweiterungen der Vereinbarung, Juni 2009

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Bayerischer Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Str. 8
80333 München

Versand per E-Mail an: info@bay-landkreistag.de

CC:
Frau Dr. Maria Welfan (maria.welfan@bay-landkreistag.de)
Herr Dr. Ulrich Huber (ulrich.huber@lra.landkreis-cham.de)

Vereinbarung über die Nutzung von Geobasisdaten und Geodaten durch die Mitglieder des Bayerischen Landkreistages hier: Ergänzung des Datenpakets um Höhenpunkte

Dr. Ulrich Huber | Landratsamt Cham

- 11 -

www.landkreis-cham.de

3D-Erweiterung der Vereinbarung in Miesbach, Sep. 2010

Stadtplanung in der dritten Dimension
Geoinformations-System soll Bürgern und Kommunen architektonische Veränderungen anschaulich machen

VON GEMER/FA. PERSCHKE

Miesbach - Die Substanzentwicklung einer Ortsgemeinde ist ein Prozess, der sich über Jahrhunderte hinweg vollzieht. In der Vergangenheit waren die Veränderungen vornehmlich durch die Veränderung der Gebäudehöhe und die Veränderung der Gebäudeform bedingt. Heute sind die Veränderungen vornehmlich durch die Veränderung der Gebäudehöhe und die Veränderung der Gebäudeform bedingt. Heute sind die Veränderungen vornehmlich durch die Veränderung der Gebäudehöhe und die Veränderung der Gebäudeform bedingt.

3D-Erweiterung der Vereinbarung in Miesbach, Sep. 2010

Die Stadtplanung in der dritten Dimension ist ein Prozess, der sich über Jahrhunderte hinweg vollzieht. In der Vergangenheit waren die Veränderungen vornehmlich durch die Veränderung der Gebäudehöhe und die Veränderung der Gebäudeform bedingt. Heute sind die Veränderungen vornehmlich durch die Veränderung der Gebäudehöhe und die Veränderung der Gebäudeform bedingt.

Dr. Ulrich Huber | Landratsamt Cham

- 12 -

www.landkreis-cham.de

Die (einst utopische) 100%-Klausel

5. Finanzielle Regelungen

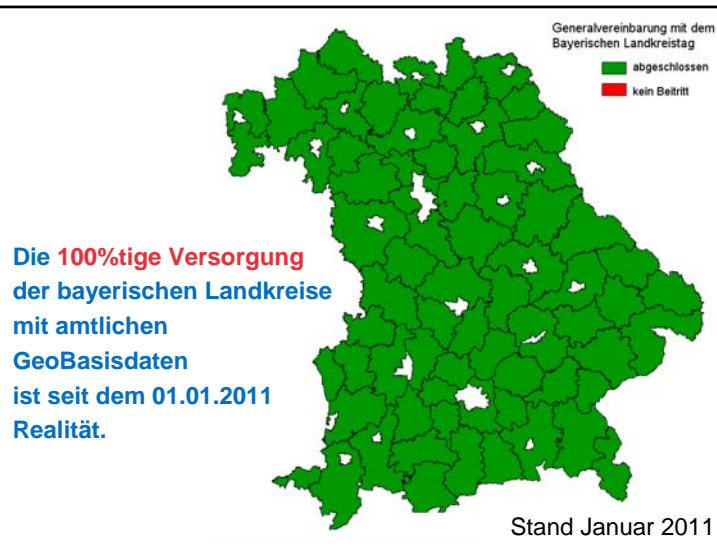
5.1. Die Bereitstellung und Nutzung der Daten und Dienste erfolgt für die Laufzeit der Vereinbarung gegen eine jährliche Gebühr in Höhe von 9.700 Euro pro Vertragsjahr und Landkreis, der dieser Vereinbarung beigetreten ist. Die Abrechnung erfolgt zum 31. Oktober eines jeden Jahres. Jeder beigetretene Landkreis entrichtet die auf ihn entfallende jährliche Gebühr an das Landesamt für Vermessung und Geoinformation.

Die Höhe der Gebühr ist unabhängig vom Datum der Beitrittserklärung des Landkreises.
Treten alle Landkreise der Vereinbarung bei, so kann auf schriftlichen Antrag des Landkreistages das Entgelt auf 7.700 € pro Vertragsjahr und Landkreis ermäßigt werden.

Diese Ermäßigung entfällt automatisch, falls ein Landkreis seinen Beitritt widerruft.



Workshop zur Abstimmung von Anforderungen an eine Novellierung der aktuellen „Generalvereinbarung Geobasisdaten“ der Bayerischen Landkreise im Rahmen des 2. Treffens des Arbeitskreises Kommunen des Runder Tisch GIS e.V. am 21.10.2010 in Landshut



ALKIS-Erweiterung und 100%-Klausel in Miesbach, Juli 2011



Erweiterter Vereinbarungsstand

Zielsetzung / Datenmehrwerte

- **Amtliches Liegenschaftskataster Informationssystem (ALKIS)**
 - Hauptgrund für die Novellierung
 - ALKIS-Vorstufe „Tatsächliche Nutzung (TN)“
 - ALKIS-Vorstufe „Bodenschätzung“
 - Alle Inhalte ab Umstellung
- **Optionale Flurkarten-Uraufnahmen und Urpositionsblätter**
 - Kein Bestandteil von laufenden Aktualisierungen;
daher einmaliger Bezug (EUR 900,-)
 - Nutzbar in Viewing-Diensten
- **Optionale Bayern-Map plus**
 - Optionale Nutzungsvereinbarung wegen Beteiligung Dritter
 - Dateninhalte sind bereits lizenziert

Zielsetzung / Datenmehrwerte

- **Digitales Geländemodell; 5m-Gitter (DGM 5)**
 - Grundlage für 3D-Gebäudedaten und Bauleitplanung
 - Ersetzt bei Bedarf das DGM25 in der Vereinbarung
- **Color-Infrarot-Luftbild (CIR)**
 - Künftig alle DOP-Kanäle
- **Satellitenpositionierungsdienst (SAPOS)**
- **Metadaten der Luftbildbefliegung**
- **Historische Verwaltungsgrenzen (vor 1971)**
 - Klärung mit LVG ist noch offen
- **Freizeitwege**

Zielsetzung / Verwertungsrechte

Erweiterte Verwertung

- **Optional erweiterte Verwertungsrechte**
 - a) unentgeltlichen Nutzung oder zum Selbstkostenpreis:
Druckauflagen bis 10.000 Stück und bis A0
 - b) entgeltliche Nutzung:
Muss nach wie vor bilateral vereinbart werden.
- **Nutzung der Flurkarte in Internet-Viewing-Diensten**
 - a) Flurstückssuche
 - b) vereinfachte Form der Darstellung (Parzellarkarte)

Chronologie Städte und Gemeinden

Generalvereinbarung für Städte und Gemeinden, 19.10.2011

- Eine gemeinsame Vereinbarung (!!)
- Unterzeichnung im Rahmen der Kommunale in Nürnberg am 19. Oktober 2011
- Beitritt analog via Erklärung je Stadt, Gemeinde und VG
- Jährliche Pauschalgebühr analog aber gestaffelt nach:
 - 8 Einwohnerklassen (bis 3.000, 7.500, 15.000, 30.000, 75.000, 150.000, 750.000 und über 750.000 EWO)
 - und 7 Flächenklassen (bis 5, 10, 25, 50, 75, 100 und über 100 km²)
 - Durchschnittliche Kommunen dürften damit nur unwesentliche Veränderungen der üblichen bislang bezahlten Gebühren erwarten (min. EUR 805,- p.a.; max. EUR 25.300,- p.a.)

Generalvereinbarung für Städte und Gemeinden, 19.11.2011

- Weitestgehend identischen Daten und Dienste; entsprechen etwa dem Stand der „Ur“-Vereinbarung der Landkreise zzgl.
 - ALKIS , LoD1, CIR-Bilder, Höhenfestpunkte und SAPOS
- „10%-Klausel“ für Rabatt und/oder Erweiterungen ist analog vorgesehen; jedoch gestaffelt nach Mindestbeitritten in 4 Einwohnerklassen
- Erweiterte Verwertung = Sonderregelung für Datenvertrieb
- Thematisierung der „freiwilligen“ Bereitstellung von Bauleitplänen im Internet
- Meldepflicht für Gebäudebestand, Straßennamen, Hausnummern und Adressen

Generalvereinbarung für Städte und Gemeinden, 19.11.2011

- Bereits bezahlte Gebühren des jew. Beitrittsjahres werden (anders als bei den Landkreisen) angerechnet bzw. erstattet
- Rabatte für Städte mit Kreisverwaltung für weitergehende Dateninhalte (übertragener Wirkungskreis)
- Bisherige Vereinbarungen enden damit
- ALB-Nutzung gem. VermKatG, BayDSG, und ALBV
→ Frage nach Protokollierung analog der Landkreise stellt sich nun?!

Generalvereinbarung für Städte und Gemeinden, 19.11.2011

- ALKIS wird darin erst ab 01.01.2015 in Aussicht gestellt (!!)
→ Gebührenanpassung zum 31.12.2014 für alle Kommunen (ohne Landkreise)
- „Frühbucherrabatt“ = Bonusmodell
 - Dauerhaft günstiger für Beitritte bis 31.12.2014
 - Dauerhaft teurer für spätere Beitritte (etwa 10% !)
- 20% - 30% Ermäßigungen für Kommunen mit sehr wenigen Flurstücken
20% - 30% Erhöhungen für Kommunen mit sehr vielen Flurstücken
- 25% Nachlass für kreisfreie Städte
15 % Nachlass für große Kreisstädte

Generalvereinbarung für Städte und Gemeinden, 19.11.2011

- Aufschlag für ein erweitertes Verwertungsrecht zur entgeltlichen Veröffentlichung und Weitergabe von Daten
(Herstellung qualifizierter amtlicher Lagepläne für Bauantragsverfahren)

→ Erhöhung des jährlichen Betrages je nach Einwohnerklasse
zwischen EUR 40,- bis über EUR 850,-
- 5% Aufschlag für die Nutzung der „Parzellarkarte“ in unentgeltlichen Viewing-Diensten